

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.33 vom 28. Juni 2012

ZH Steuerrekursgericht, 2012-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2012.33

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.33 du 28 juin 2012

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.33 del 28 giugno 2012

Regeste

Abgangsentschädigung mit nachfolgendem Einkauf in die Pensionskasse bei Stellenverlust. Da der 56 jährige Pflichtigen mit dem Verlust der Stelle seine unselbstständige Haupterwerbstätigkeit dauernd aufgegeben hat, kommen vorliegend die auf den Freizügigkeitsfall zugeschnittenen Bestimmungen von Art. 24 lit. c DBG bzw. § 24 lit. d StG nicht zur Anwendung.

Erwägungen

E. 1

A,

E. 2

Sowohl die Qualifikation der Abgangsentschädigung als Kapitalabfindung gemäss Art. 17 Abs. 2 DBG bzw. § 17 Abs. 2 StG als auch die BVG-rechtliche Zulässigkeit der Einkäufe werden vom kantonalen Steueramt nicht in Frage gestellt, weshalb darauf abzustellen ist. Die Einschätzung gemäss Einspracheentscheid ist deshalb im Ergebnis auf die Weise zu korrigieren, dass einerseits die Abgangsentschädigung von Fr. 139'770.- als separat zu besteuernde Kapitaleistung vom steuerbaren Einkommen auszuscheiden und andererseits der gesamte Einkauf von Fr. 118'270.- gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG bzw. § 31 Abs. 1 lit. d StG von diesem abzuziehen ist. Der 1 DB.2012.33 1 ST.2012.42

- 10 - Einkauf enthält damit auch den vom Arbeitgeber direkt einbezahlten Anteil von Fr. 33'270.-. Dies führt zu einem steuerbaren Einkommen bei der direkten Bundessteuer von Fr. 70'959.- bzw. gerundet Fr. 70'900.- und bei den Staats- und Gemeindesteuern von Fr. 69'459.- bzw. gerundet Fr. 69'400.-.

E. 3

Gestützt auf diese Erwägungen sind Beschwerde und Rekurs gutzuheissen. Bei diesem Ausgang sind die Verfahrenskosten der Beschwerdegegnerin/dem Rekursgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). Die Pflichtigen haben keine Parteientschädigung verlangt, sodass ihnen bezüglich der Staats- und Gemeindesteuern auch keine zusteht (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997). Gleich zu verfahren ist hinsichtlich der direkten Bundessteuer, da die Pflichtigen nicht vertreten sind (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 68 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.